

## Nr. 40

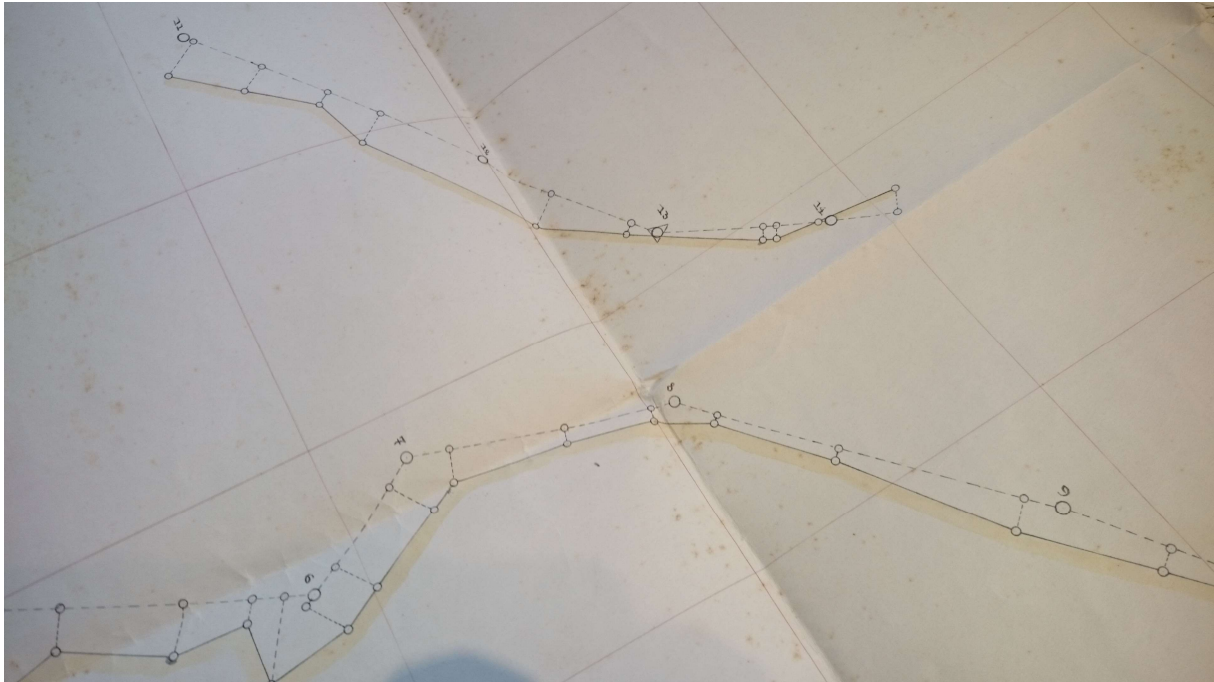
Gemeinde Ebbs

Ortschronist Mag. (FH) Sebastian Geisler

---

Archivablage zum Thema

### Eigentümer Agrargemeinschaft Feldberg



1920 hat der Gemeinderat von Ebbs neben der Inn-Au Aufteilung auch die Aufteilung der Gemeindegründe am Feldberg und dem Wald bis Oberndorf entlang beschlossen. 1943 erfolgte die bücherliche Durchführung. Dabei ist laut der Gemeinde irrtümlich und gegen den gültigen Gemeinderatsbeschluss irrtümlich auch er „Bucherer-Wald“ der Agrargemeinschaft Feldberg zugeschrieben worden. Wohl wegen der Kriegswirren wurde von der Gemeinde gegen den Grundbuchsbeschluss nicht Einspruch erhoben. Nach der Einspruchsfrist hat die Gemeinde vergeblich versucht, die Gp. 720 zurückzuerhalten.

Die Agrargemeinschaft hat 1953 durch den Kufsteiner Rechtsanwalt Dr. Hans Stafler der Gemeinde mitteilen lassen, dass diese unrechtmäßig eine Holzschlägerung vorgenommen habe.

Im Akt sind auch die Grasnutzungsrechte der Mitglieder der Agrargemeinschaft angeführt.

Ebbs, den 10.3.2021

Nr. 11

## Protokoll

Aufgenommen in der Gemeindekanzlei Ebbs, am 19. Juni 1920 über die Sitzung des Gemeinderates von Ebbs unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Jakob Atzl.

Gegenwärtig die Gefertigten.

Gegenstand: Inn-Au und Gemeindegründe- Aufteilung

Beschluss: Es wird einstimmig beschlossen die bereits unter 97 Weideberechtigten in der Gemeinde Ebbs verteilten Grundflächen in der angekauften ärarischen Au am Innflusse und in den Gemeindeplätzen an das Eigentum statt in Erbpacht zu übergeben. Für die Abgabe der Gemeindeplätze erhält die Gemeinde im Tauschwege die Jenbachau in ihr Alleineigentum. Die Weide am Nikolausberg bis zum Bucherer-Zaun und der Zacherl-Graben wie aus den Plänen ersichtlich usw. überhaupt das Weiderecht auf allen Gemeindeplätzen und Privatwald, wird zur Gänze aufgehoben.

Geschlossen und gefertigt

Jakob Atzl, Bürgermeister  
Franz Aufschneiter, Stellvertreter  
Michael Mair  
Hans Gruber  
Josef Kronbichler  
Wolfgang Kronbichler  
Michael Anker  
Georg Baumgartner

Für die getreue Abschrift:

Ebbs, am 20. September 1949

Z1.461.

Betrifft Agrargemeinschaft Feldberg

An das Bezirksgericht

Kufstein.

Im dortigen Beschluss vom 20.Mai 1943 G.Z1.261/43 Seite 5, Punkt 61.) heißt es : die lastenfreie Abschreibung der

Gp. 719 Hutweide von 1 ha 25 a 20 m<sup>2</sup>Gp. 720 Hutweide von 30 ha 68 a 34 m<sup>2</sup>Gp. 721, unproduktiv von 9 a 10 m<sup>2</sup>Gp. 730 Unproduktiv von 18 a 86 m<sup>2</sup>

Eröffnung der neuen E.Zl. 182 II der kat. Gem. Ebbs hierfür und in dieser neu eröffneten Einlage die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Agrargemeinschaft Feldberg bestehend aus den jeweiligen Eigentümern nachstehender Stammliegenschaften:

Nr	Stammliegenschaft	E.ZL.	dieses Hauptbuches	mit	Grasrechten
a	Neuhaus	74 I	dieses Hauptbuches	mit	3
b	Schmolch	75 I	dieses Hauptbuches	mit	3
c	Lengauer	76 I	dieses Hauptbuches	mit	3
d	Lobach	77 I	dieses Hauptbuches	mit	3
e	Gasteig	78 I	dieses Hauptbuches	mit	6
f	Oberkranzach	26 II	dieses Hauptbuches	mit	1
g	Unterkranzach	84 I	dieses Hauptbuches	mit	3
h	Kaiserer	80 I	dieses Hauptbuches	mit	5
i	Zenz	97 I	dieses Hauptbuches	mit	3
j	Brandten	81 I	dieses Hauptbuches	mit	6
l	Heubach	82 I	dieses Hauptbuches	mit	3
k	Plafing	83 I	dieses Hauptbuches	mit	3
				Summe	42

Auf diesen Gp. und hauptsächlich auf Gp. 719 u. 720 insbesondere am Eital-Bach-Graben stehen Waldbäume, die immer von der Gemeinde Ebbs als Gemeindegut benützt wurden. Insbesondere schützen dieselben im sogenannten Eital oder Zacherlgraben den Einbruch von Muren, die das Bachbett füllen und zu Stauungen und Hochwassergefahr Anlass geben.

Das Gemeindeamt ist der Ansicht, dass die auf diesen Grundparzellen stehenden Waldbäume Eigentum der Gemeinde sind und die Agrargemeinschaft darauf nur die genannten Grasrechte besitzen.

Das Bezirksgericht Kufstein wird ersucht festzustellen ob dieser Rechtszustand verblieben ist.

Der Bürgermeister:

J. Freisinger

**BÜRGERMEISTERAMT EBBS**

Ebbs, am 24. September 1949

BEZIRK KUFSTEIN (TIROL)

Postscheckkonto: 102.641, Fernruf Nr. 2

Zl. 561.

Betrifft Agrargemeinschaft Feldberg in Ebbs

Beilagen: 4 Abschriften über Bericht an Bezirksgericht Kufstein und 3 Abschriften über Sitzungsprotokolle vom 9.5.1917, 19.6.1920 u. 29.6.1920.

An die

Landeshauptmannschaft für Tirol

als Agrarbehörde I. Instanz

In Innsbruck

Mit Beschluss des Amtsgsgerichtes Kufdstein vom 20.5.1943, G.Zl. 261/43 wurde auf Grund des rechtskräftigen Regelungsplanes der Landeshauptmannschaft für Tirol als Agrarbehörde I. Instanz v. 13. Juli 1938, Zl. VIII a-759/84, des Nachtrages zum Regelungsplan der Agrarbehörde Innsbruck als Spruchstelle vom 11.1.1943 I-44/94 betreffend die Einzelteilung der Ebbser-Auern, der Lagepläne und des Schreibens des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 10.4.1943 385 b E- 59/1, werden gemäß § 7 des Gesetzes vom 6.6.1935, LGBL. Nr. 42 und des § 37 GV. Im Grundbuche der Kat. Gem. Ebbs nachstehende Eintragungen angeordnet:

B. in Einl.Zl. 31 II (Eigentümerin politische Gemeinde Ebbs)

61.) die lastenfreie Abschreibung der

Gp. 719 Hutweide von 1 ha 25 a 20 m<sup>2</sup>Gp. 720 Hutweide von 30 ha 68 a 34 m<sup>2</sup>Gp. 721, unproduktiv von 9 a 10 m<sup>2</sup>Gp. 730 Unproduktiv von 18 a 86 m<sup>2</sup>

Eröffnung der neuen E.Zl. 182 II der Kat. Gem. Ebbs hierfür und in dieser neu eröffneten Einlage die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Agrargemeinschaft Feldberg bestehend aus den jeweiligen Eigentümern nachstehender Stammliegenschaften:

Nr	Stammliegenschaft	E.ZL.	dieses Hauptbuches	mit	Grasrechten
a	Neuhaus	74 I	dieses Hauptbuches	mit	3
b	Schmolch	75 I	dieses Hauptbuches	mit	3
c	Lengauer	76 I	dieses Hauptbuches	mit	3
d	Lobach	77 I	dieses Hauptbuches	mit	3
e	Gasteig	78 I	dieses Hauptbuches	mit	6
f	Oberkranzach	26 II	dieses Hauptbuches	mit	1
g	Unterkranzach	84 I	dieses Hauptbuches	mit	3
h	Kaiserer	80 I	dieses Hauptbuches	mit	5
i	Zenz	97 I	dieses Hauptbuches	mit	3
j	Brandten	81 I	dieses Hauptbuches	mit	6
l	Heubach	82 I	dieses Hauptbuches	mit	3
k	Plafing	83 I	dieses Hauptbuches	mit	3
				Summe	42

Nach dem Beschlusse des Gemeindefausschusses Ebbs vom 9. Mai 1917 Nr. 9 heißt es auf dem 2. Blatte:

„Gewisse Teile der bisherigen Gemeindefgründe, sowie der neuerworbenen Augründe und zwar der

Gemeindewald von Oberndorf Gp. Nr. 814, 834, die Graben-Einhänge zum Eitalbach Gp. 719 und 720, der Auwald Gp. 703 und 704 (am Nikoloberge) und ferner der Schutzstreifen neben dem neuregulierten Jenbach, welcher nach den Übergabsbestimmungen für die Au Gründe als Hochwald kultiviert werden muß, gehen als Entgelt für die vollständige Überlassung der übrigen Gemeindegründe vollständig lastenfrei in den Besitz der Gemeinde über. Von diesen Streifen gewonnenes Holz (oder noch zu bringende) bleibt ebenso Eigentum der Gemeinde. Im Eitalgraben ist die Wässerung vom Weidevieh gestattet.“

Weiters hieß es im Beschluss des Gemeinderates Ebbs vom 29.6.1920 Nr. 12 bei Bedingungen Punkt 7: „Auf der für die Teilstrecke in Plafing und Schanz haben die Teilgenossen die Dienstbarkeit der Durchfahrt und Legung von Holz und Streu etc. zu Gunsten der Gemeinde Ebbs und für Gunsten der Interessierten Anrainer unentgeltlich zu übernehmen.“

Die Gemeinde Ebbs besteht darauf, dass entsprechend dieser Sitzungsbeschlüsse die Grabeneinhänge zum Eitalbach Gp. 719 und 720 aus dem Eigentum der Agrargemeinschaft ausgeschieden und der Gemeinde Ebbs als Eigentum zugeschrieben werden und die Dienstbarkeit der Durchfahrt und Legung von Holz und Streu etc. zu Gunsten der Gemeinde Ebbs und für Gunsten der interessierten Anrainer unentgeltlich zu übernehmen im Beschlusse des Bezirksgerichtes Kufstein G.Zl. 261/43 vom 20. Mai 1943 berichtigt werde.

## **Gemeindeamt Ebbs**

Bezirk Kufstein (Tirol)

Postscheckkonto: 102641 Fernruf Nr. 2

Ebbs, am 16. Jänner 1950

Zl. 561 ex 1949

Betrifft: Agrargemeinschaft Feldberg in Ebbs  
Teilung der Ebbser-Auen

An die  
Landeshauptmannschaft für Tirol  
als Agrarbehörde I. Instanz  
Innsbruck

Wegen der Berichtigung der Beschlüsse des Bezirksgerichtes Kufstein G.Zl. 261/43 vom 20. Mai 1943 im Sinne des Gemratsbeschl. Vom 9. Mai 1917 wird auf die Eingabe der Gemeinde Ebbs vom 24.9.1949 Zl. 561 verwiesen und gebeten über den Stand dieser Sache anher zu berichten.

Der Bürgermeister:

## Gemeindeamt Ebbs

Bezirk Kufstein (Tirol)

Postscheckkonto: 102641 Fernruf Nr. 2

Ebbs, am 8. November 1950

Betrifft: Abschrift des Kaufvertrages v. 2. U. 5. Feb. 1916  
erliegend unter G.Zl. 655/27  
zwischen der Forst- u. Domänenndirektion und  
Gemeinde Ebbs

An das Bezirksgericht  
Kufstein

Das Gemeindeamt Ebbs stellt die Bitte um eine Abschrift obigen Kaufvertrages zu Amtszwecken für die Gemeinde Ebbs.

Der Bürgermeister: i.A.  
Lorenz Stadler

Eingangsvermerk Bezirksgericht Kufstein  
9.11.1950

Dem  
Gemeindeamt in Ebbs

Mit der Mitteilung zurück, dass dem vorstehenden Antrag vorerst wegen Arbeitsüberlastung nicht entsprochen werden kann.

Geschäftsstelle des Bezirksgerichtes  
Kufstein, am 9.12.1950  
[Schöfmann](#)

**BÜRGERMEISTERAMT EBBS**

BEZIRK KUFSTEIN (TIROL)

Postscheckkonto: 102.641, Fernruf Nr. 2

Ebbs, am 6. November 1950

Abschrift

Zl. 561.

Betrifft Agrargemeinschaft Feldberg in Ebbs  
Teilung der Ebbser-Auen, Berichtigung  
zur Ausscheidung von zurückbehaltenen  
Waldteilen Gp. 719 und Gp. 720

An die  
Landeshauptmannschaft für Tirol  
als Agrarbehörde I. Instanz  
Innsbruck

Bereits am 16. Jänner 1950 hat das Gemeindeamt Ebbs gebeten, wegen der Berichtigung der Beschlüsse des Bezirksgerichtes Kufstein G.Zl. 261/43 vom 20. Mai 1943 im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Mai 1917 auf die Eingabe der Gemeinde Ebbs vom 24.9.1949 Zl. 561 über den Stand dieser Sache zu berichten.

Bis heut hat die Gemeinde Ebbs noch nichts darüber erfahren und bittet dringend diese Berichtigung durchführen zu wollen, da die Agrargemeinschaft Feldberg aus diesem Gemeindewald Nutzungen beziehen kann, weil derselbe ihr fälschlich einverleibt ist, und die Gemeinde Ebbs in ihren Besitze geschädigt wird.

Der Bürgermeister:



# Amt der Tiroler Landesregierung

III b – 886/4-1950

Innsbruck, am 12. Jänner 1951

**Betrifft:** Agrargemeinschaft Feldberg, Gemeinde Ebbs, Regelung

Ann das  
Gemeindeamt  
In Ebbs

Das Vorbringen hinsichtlich Holzbezug, Lagerung und Bringung von Holz in den Grabeneinhängen zum Eitalbach wird anlässlich der Regelung der Verwaltung der Agrargemeinschaft Feldberg geprüft werden. Die Verhandlung wird im Frühjahr stattfinden und der Bürgermeister hiezu geladen werden.

Vom Amte der Landesregierung  
gez. I.V. Dr. Vogl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:  
Tschenett

[Eingangsvermerk](#)  
Gemeindeamt Ebbs  
Zahl: 1452  
Eingelangt am 25.1.1951

Zeichen: 112/1  
Betrifft: Buchererwald  
Bezug: ohne

An das  
Gemeindeamt  
in Ebbs

Zur Beurteilung der Sachlage im Falle des der Gemeinde Ebbs angeblich ohne ihr Wissen durch Regulierungserkenntnisse der Landeshauptmannschaft für Tirol vom 13.7.1938 Zl. VIII/a-795/84 und vom 11.1.1943 Zl. 1/44/94 entzogenen „Buchererwaldes“ auf Parzelle 720, wird ersucht, diese Regulierungserkenntnisse sowie die Abschrift des dagegen nachträglich erhobenen, noch unerledigten Einspruches anher vorzulegen.

Der Bezirksforsttechniker  
Unterschrift unleserlich

An dieses Schreiben ist nachstehendes Schreiben angeheftet:

Kufstein, 5. April 1952

Betrifft: „Bucherer -Wald“

An

Bezirks-Forstinspektion

Kufstein

Die Regulierungs-Erkenntnisse der Landeshauptmannschaft für Tirol als Agrar-Bezirksbehörde vom 13. 7. 1938 Zl. VIII/a-795/84 und vom 11.1.1943 Zl. 1/44/94, die zunächst nur für die Ebbser Auen vorgesehen waren, wurden dann aber auch auf die außerhalb derselben gelegenen Parz. 719, 720, 721 und 730 sowie 1300 ausgedehnt. Wie durch Erhebungen in der Gemeinde-Kanzlei Ebbs festgestellt werden konnte, geschah diese nachträgliche Einbeziehung in das Regulierungsverfahren ohne Wissen und Zustimmung der Gemeinde. Leider hat es die Gemeinde Ebbs aber unterlassen vor Ablauf der Frist dagegen Einspruch zu erheben und es ist daher dieses Nachtragskenntnis am 23.2.1943 in Rechtskraft erwachsen. Dadurch ist ein zur Katastermäßig als weide aufscheinender und zur Parz. 720 gehöriger Wald von etwa 1 ha Größe und mit sehr schönem Altwald, etwa 250 fm nadelholz bestockt, dem Besitzstande der Gemeinde entzogen worden. Dieser Wald, mit dem ortsüblichen Namen „Bucherer-Wald“ genannt, würde heute denjenigen Teil des Gemeindewaldes bedeuten, in welchem die größten, sogleich nutzbaren und leicht bringbaren Altholzvorräte auf kleiner Fläche stocken.

Die Gemeinde hat zwar nachträglich, also schon lange nach Eintritt der Rechtskraft, diesbezüglich bei der Bezirks-Agrarbehörde Vorstellungen erhoben, aber bisher keine Erledigung erreicht. Wegen des bedeutenden, finanziellen Verlustes, den die, ohnedies wenig Vermögen besitzende Gemeinde Ebbs durch Entziehung des Bucherer-Waldes erleidet, wird gebeten, doch nochmals bei der Agrar-Bezirksbehörde eine diesbezügliche Berichtigung des Regulierungs-Erkenntnisses zu betreiben. Es handelt sich ja doch immerhin um einen Wert von wenigstens 70.000 S welcher der Gemeinde entzogen ist und der den 12 Weideberechtigten der Feldbergalpe widersinniger und ungewollter Weise zugebracht wurde.

Vielleicht ist es doch noch möglich, trotz verfall der Rekursfrist, im Wege einer Art Wiederaufnahme des Verfahrens der Gemeinde Ebbs zur Wiedererlangung dieses Besitztumes zu verhelfen.

Buchmann

# Amt der Tiroler Landesregierung

Abschrift

III b – 914/6

Innsbruck, am 14.7.1953.

Betreff: Agrargemeinschaft Feldberg, Ebbs, Regulierung

An

Martin Buchauer „Neuhaus“ Ebbs 59  
Georg Kronbichler „Schmolch“ Ebbs 60  
Josef Sausgruber „Lengauer“ Ebbs 61  
Josef Ederegger „Lobach“ Ebbs 63  
Anton Werlberger „Oberkranzer“ Ebbs 67  
Johann Werlberger „Gasteig“ Ebbs 64  
Einwaller Peter „Unterkranz“ Ebbs 65  
Ederegger Sebastian „Kaiserer“ Ebbs 68  
Gasser Josef „Zenz“ Ebbs 69  
Kronbichler Anastasia und Kinder „Branten“ Ebbs 71  
Anker Jakob „Heubach“ Ebbs 72  
Thaler Peter „Plafing“ Ebbs 73

## Vorladung

Am Dienstag, den 21. Juli 1953 findet um 10 Uhr vormittags in Ebbs im Gasteiggut des Johann Werlberger, Haus Nr. 64, die

## Verhandlung

Zur Regulierung der Benützung und Verwaltung des Besitzes der Agrargemeinschaft Feldberg statt.

Sie werden hiermit aufgefordert, hiezu persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten im Sinne des § 110 des Gesetzes vom 16.7.1952 LGBL.Nr.32 vertreten zu lassen.

Die allenfalls in Ihrem Besitze befindlichen, den Verhandlungsgegenstand betreffenden Behelfe sind zur Verhandlung mitzubringen.

Gemäß § 42 A.V.G. finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und werden die Beteiligten dem Parteiantrage, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmende angesehen werden.

---

An das  
Gemeindeamt in Ebbs

Zur Kenntnis. Der Bürgermeister wird ersucht, zur Klärung der von der Gemeinde Ebbs mit Schreiben aufgeworfenen Frage, wer Eigentümer der Gp. 719 und 720 Wald in E.Zl. 182 II K.G. Ebbs ist, an der Verhandlung teilzunehmen.

Vom Amte der Landesregierung:

Dr. Vogl

**Dr. Hans Stafler**

Rechtsanwalt  
Kufstein

Kufstein, am 16.7.1953

An das  
Gemeindeamt  
E b b s

Betrifft: Argrargemeinschaft Feldberg.

Von der Argrargemeinschaft Feldberg wurde ich beauftragt die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der von der Gemeinde Ebbs im Eitalergraben durchgeführten und noch beabsichtigten Holzschlägerungen zu überprüfen. Meine Mandantin ist der Ansicht, dass die Gemeinde zu Unrecht Holz geschlagen hat, da der bezügliche Grund Eigentum meiner Mandantin sei. Aus den Eintragungen im Grundbuche und meinen Erhebungen bei der Argrarbehörde in Innsbruck, ergibt sich kurz folgender Sachverhalt:

Die Argrargemeinschaft Feldberg ist Eigentümerin der Liegenschaft Zl. 182 II der Kat.Gem.Ebbs zu dessen Gutsbestand die Grundparzellen 730, 719/1, 719/2, 719/3, 720/1 und 720/2 gehören. Auf dieser Liegenschaft ist keinerlei Last im Grundbuche eingetragen. Die Argrargemeinschaft Feldberg wurde im Zuge der seinerzeitigen Aufteilung der Ebbser Au diese Grundstücke ins Eigentum übertragen. An den Eitalergraben grenzen beiderseits die Gp.719/1, 719/2, 719/3 und 720/1 sodass also derselbe im Eigentum meiner Mandantin steht. Das im Eitalergraben auf diesen Parzellen stehende Holz ist daher auch einwandfrei Eigentum meiner Mandantin. Meine Mandantin hat auch seinerzeit keine Verpflichtung übernommen, wonach etwa die Gemeinde berechtigt wäre, dieses Holz zu beziehen. Ein allfälliger diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss kann ohne Zustimmung meiner Mandantin als einseitige Willenserklärung keine rechtliche Wirkung für meine Mandantin haben.

Die Argrarbehörde in Innsbruck steht ebenfalls auf dem Standpunkt, dass das bezügliche Holz der Argrargemeinschaft Feldberg gehöre und die Gemeinde sich eines Eingriffes in fremdes Eigentum schuldig mache, wenn dort Schlägerungen vorgenommen wurden oder werden. Herr Dr. Vogl von der Argrarbehörde in Innsbruck wird bei nächster Gelegenheit nach Ebbs kommen um die Sache eindeutig zu klären.

Ich bitte daher auf Grund dieses Sachverhalts in Vertretung der Argrargemeinschaft Feldberg keine Holzschlägerungen auf den bezüglichen Grundstücken vorzunehmen und behalte mir die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für die früheren Holzschlägerungen vor.

Hochachtungsvoll  
Dr. Stafler

Berelli Anwalt S. 11 78

Gemeinde: Ebbw

Grenze der Grundparzelle № 790

Maßstab 1:1000

